

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 03.08.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/894 -

Betr.: Wie steht es um die Berufsfreiheit der Sexarbeiter_innen (II)? - Nachfragen zu Drs. 22/823

Einleitung für die Fragen:

In der Drs. 22/823 erläutert der Senat in langen allgemeinen Ausführungen die rechtlichen Grundlagen des Berufsverbotes für Sexarbeiter_innen und Bordell-betreiber_innen. Konkrete Ausführungen, warum ein vollständiges Berufsverbot zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus (noch) erforderlich sein sollte (vgl. § 28 Abs. 1 IfSG), fehlen dagegen vollkommen.

Hinzu kommt, dass der Bezirksamtsleiter des Bezirkes Mitte, Falko Droßmann (SPD) nunmehr laut über eine Wiedereröffnung des Angebots nachdenkt, während Gesundheits- und Sozialsenatorin Melanie Leonhard (SPD) dies ganz hintenanstellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthält keine Berufsverbote. Rechtlich darf ein zeitweiliges oder dauerhaftes Berufsverbot nur im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Berufspflichten verhängt werden. Die in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthaltenen Bestimmungen dienen als notwendige Schutzmaßnahmen der Verhinderung der Verbreitung der Krankheit COVID-19. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen, Aerosole) über die Atemwege, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Längerer Aufenthalt in kleinen oder schlecht belüfteten Räumen und Ausstoß einer größeren Menge von Aerosolen bzw. tiefer Einatmung dieser kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung erhöhen. Eine Übertragung über verunreinigte Oberflächen ist nicht auszuschließen. Im Bereich sexueller Dienstleistungen besteht ein erhebliches Risiko an Infektionsübertragungen. Mögliche Übertragungen zum einen durch den engen körperlichen Kontakt zwischen ansonsten fremden Personen und zum anderen aber auch aus der körperlichen Anstrengung und der damit einhergehenden stark erhöhten Atemfrequenz und somit dem Ausstoß von Aerosolen, die möglicherweise mit Viren belastet sind, können nicht ausgeschlossen werden (so insbesondere auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. Juni 2020 Az. 9 E 2258/2020). Dieses spezifisch höhere Infektionsrisiko rechtfertigt daher grundsätzlich auch eine Ungleichbehandlung mit anderen körpernahen Dienstleistungen (siehe Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 3. Juni 2020 Az.: 3 B 203/20).

Der Senat prüft fortlaufend, ob eine Lockerung verantwortet werden kann (siehe Drs. 22/823). Relevant sind dabei auch Anhaltspunkte, inwieweit bereits vorgenommene Lockerungen bei körpernahen Dienstleistungen zu einer (signifikanten) Erhöhung der Infektionszahlen geführt haben könnten. Solche Anhaltspunkte haben sich auch nach den vorgenommenen Lockerungen bei anderen körpernahen Dienstleistungen nicht ergeben.

Abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen ist derzeit eine stufenweise Lockerung im Prostitutionsgewerbe geplant. Leitend für das stufenweise Lockerungsmodell ist dabei die ansatzweise kontrollierbare Umsetzung. Als erste Stufe ist geplant, sexuelle Dienstleistungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes in Verbindung mit Prostitutionsstätten unter speziellen Auflagen zur Minimierung des Infektionsrisikos sowohl für Prostituierte, Betreiber und Betreiberinnen sowie Kunden und Kundinnen zu gestatten. Als Auflagen kommen dabei insbesondere die Vorlage eines Hygienekon-

zeptes, ein immer zu tragender Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorherige Terminvereinbarungen, Aufnahme von Kundenkontaktdaten, ausreichende Belüftung, Alkoholverbot etc. in Betracht. Um befürchtete Mobilitätseffekte abzuf puffern und ein möglichst einheitliches Vorgehen zu erzielen, strebt der Senat zudem länderübergreifende Lösungen an. Die Überlegungen und Diskussionen sind insoweit noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Drs. 22/823.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie ist der aktuelle Stand der Überlegungen des Senats im Hinblick auf eine Wiedereröffnung der Dienstleistungsangebote von Sexarbeiter_innen und Bordellbetreiber_innen?*

Frage 2: *Welchen konkreten Kriterien sind für die Lockerungen des derzeitigen Berufsverbotes ausschlaggebend? Bitte nicht – wie in Drs. 22/823 – lediglich abstrakte Ausführungen, sondern bezogen auf die Berufsgruppe und die damit verbundenen Risiken bzw. nicht bestehenden Risiken im Vergleich zu anderen körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseur, Physiotherapie etc.).*

Frage 3: *Welche Wege einer Übertragung des Corona-Virus halten Senat bzw. zuständige Behörden beim Dienstleistungsangebot von Sexarbeiter_innen für möglich und wie ließen sie sich vermeiden?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welche Rolle spielen die vorgelegten Schutz- und Hygienekonzepte konkret im Hinblick auf die Lockerung des Berufsverbotes? Bitte nicht – wie in Drs. 22/823 – lediglich allgemeine Ausführungen.*

Die vorgelegten Schutz- und Hygienekonzepte dienen der Orientierung für die Formulierung allgemeingültiger Auflagen. Vorzuhaltende Schutz- bzw. Hygienekonzepte sind individuell abhängig vom jeweiligen Betriebskonzept bzw. Geschäftsmodell. Sie sollen die Verpflichtungen aus dem Prostituiertenschutzgesetz, die bestehen bleiben, im Hinblick auf den Infektionsschutz ergänzen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Soweit der leichte Anstieg der Infektionszahlen bei den Erwägungen über eine Wiedereröffnung eine Rolle spielen sollte: Inwiefern passt dies zusammen mit den weiteren Lockerungsschritten in anderen Bereichen (z. B. weitest gehender Regelbetrieb in Schulen und Kitas etc.)?*

Frage 6: *Wie bewerten Senat bzw. zuständige Behörden vor dem Hintergrund konkreter Erwägungen zur Erforderlichkeit des Berufsverbotes unter Berücksichtigung der Zeitdauer des Verbots inzwischen dessen Verhältnismäßigkeit? Ab welcher Zeitdauer wäre ein Verbot in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens unverhältnismäßig?*

Siehe Vorbemerkung.

orbemerkung: *In der juristischen Fachliteratur gibt es intensive Diskussionen über die Frage von Entschädigungen bei coronabedingten belastenden Maßnahmen nach dem IfSG. Dabei wird auch auf § 10 Abs. 3 SOG HH hingewiesen. Er trifft genau die vorliegende Situation der gefahrenabwehrrechtlichen Inanspruchnahme von Nichtstörer_innen. Der Rückgriff auf allgemeine polizei- und ordnungsrechtliche Vorschriften neben dem besonderen Gefahrenabwehrrecht des IfSG wird für möglich gehalten und die Entschädigungsregeln des IfSG werden rechtlich als nicht abschließend eingestuft. Eine Anfechtung der belastenden Maßnahmen wird grundsätzlich nicht verlangt (vgl. Winterhoff, Coronavirus: Behördliche Maßnahmen im Rahmen des IfSG, Rechtsportal juris).*

In der juristischen Fachliteratur gibt es nicht nur intensive, sondern auch kontroverse Diskussionen darüber, ob die sog. polizeiliche Nichtstörerentschädigung überhaupt noch neben den Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes zur Anwendung kommen kann. Der Senat bezieht sich insoweit auf das Urteil des Landgerichts Heilbronn, dass das Infektionsschutzgesetz abschließend konzipiert ist und somit als spezielleres Recht den Rückgriff auf die allgemeinen polizeiordnungsrechtlichen Entschädigungsregelungen sperrt (Urt. v. 29.04.2020, Az. I-4 O 82/20, 4 O 82/20, Juris).

Frage 7: *Welche Entschädigungsmöglichkeiten sehen Senat bzw. zuständige Behörde für Betroffene nach § 10 Abs. 3 SOG HH?*

Frage 8: *Zwar sieht § 10 Abs. 3 SOG HH einen Antrag der herangezogenen Nichtstörer_innen vor, aber angesichts des dramatischen Ausmaßes der belastenden Maßnahmen wäre doch ein Hinweis des Senats darauf – ähnlich wie dies bei § 56 IfSG geschehen ist – zu erwarten gewesen. Warum ist dies nicht geschehen?*

Frage 9: *Was werden Senat bzw. zuständige Behörden tun, um Betroffene bei der Realisierung von Entschädigungsansprüchen nach § 10 Abs. 3 SOG HH zu unterstützen bzw. diese zu vereinfachen?*

Siehe Vorbemerkung.